

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen dem Kreis Coesfeld**

**und**

**dem Kreis Recklinghausen**

**gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“**

### **Präambel**

Der Kreis Coesfeld ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 für sein Kreisgebiet. In dieser Funktion beabsichtigt er eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionsverkehr Münsterland GmbH, gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder gemäß § 108 GWB. Diese Direktvergabe soll auch die Linienabschnitte der Linien S91 Olfen – Datteln und 545 Lüdinghausen – Seppenrade - Hullern umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen liegen. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner die Übertragung der Vergabezuständigkeit für diese Linienabschnitte vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Coesfeld im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte auf den Kreis Coesfeld (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (2) Der Kreis Coesfeld wird diese Linienabschnitte nach erfolgter Übertragung in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen. Er trägt die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie ggf. bei Wahrnehmung der Aufgabe eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren (jeweils Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater).

### **§ 2**

#### **Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP des Kreis Coesfeld getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot sowie ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linienabschnitten wird dem Kreis Coesfeld vom Kreis Recklinghausen keine Kostenerstattung gewährt. In Bezug auf die S91 wird der bestehende Verkehrsdurchführungsvertrag zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Vestischen Straßenbahnen GmbH fortgeführt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelung werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG, der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und für die Förderung des Sozialtickets für die vertragsgegenständlichen Linienabschnitte bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Coesfeld nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des Sozialtickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

### **§ 4**

#### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Coesfeld zugleich im Namen des Kreises Recklinghausen beantragt.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß der Präambel einbezogen werden sollen, nicht erteilt wird, insbesondere im Fall eines erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antrags, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß der Präambel einbezogen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.

Anlage 2 zur SV-9-1340

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

**Kreis Coesfeld**

Coesfeld, den

---

Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat

**Kreis Recklinghausen**

Recklinghausen, den

---

Cay Süberkrüb  
Landrat